

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Agrarausschuss

81. Sitzung

Innen- und Rechtsausschuss

126. Sitzung

Wirtschaftsausschuss

88. Sitzung

Umweltausschuss

72. Sitzung

am Donnerstag, dem 9. Dezember 2004, um 10 Uhr
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete des Agrarausschusses

Claus Ehlers (CDU)

Vorsitzender

Hermann Benker (SPD)

Dr. Henning Höppner (SPD)

Maren Kruse (SPD)

Thomas Rother (SPD)

i. V. von Helmut Plüschau

Hermann Benker (SPD)

i. V. von Friedrich-Carl Wodarz

Jürgen Feddersen (CDU)

Claus Hopp (CDU)

Peter Jensen-Nissen (CDU)

Günther Hildebrand (FDP)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anwesende Abgeordnete des Wirtschaftsausschusses

Roswitha Strauß (CDU)

Vorsitzende

Klaus-Dieter Müller (SPD)

Uwe Eichelberg (CDU)

Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)

Joachim Wagner (CDU)

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anwesende Abgeordnete des Umweltausschusses

Frauke Tengler (CDU)

Vorsitzende

Helmut Jacobs (SPD)

Sandra Redmann (SPD)

Jürgen Weber (SPD)

i. V. von Dr. Ulf von Hielmcrone

Ursula Sassen (CDU)

Jutta Scheicht (CDU)

Weitere Abgeordnete

Lars Harms (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Monika Schwalm (CDU)

Peter Eichstädt (SPD)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Wilhelm-Karl Malerius (SPD)

Konrad Nabel (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Bernd Schröder (SPD)

Jutta Schümann (SPD)

Peter Lehnert (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Monika Schwalm (CDU)

Herlich Marie Todsens-Reese (CDU)

Dr. Johann Wadephul (CDU)

Christel Aschmoneit-Lücke (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Anhörung zur Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplans insbesondere zu Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs	5
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/3659	
(überwiesen am 24. September 2004 an den Agrarausschuss , den Innen- und Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Umweltausschuss)	
hierzu: Umdrucke 15/5093, 15/5100, 15/5139, 15/5140, 15/5157, 15/5170, 15/5172, 15/5207, 15/5222, 15/5242 bis 15/5244, 15/5249 bis 15/5251, 15/5253, 15/5271, 15/5272	
2. Terminplanung für den Agrarausschuss	28
Terminvorschlag: 13. Januar 2005, 10 Uhr	
3. Verschiedenes	29

Der Vorsitzende des federführenden Agrarausschusses, Abg. Ehlers, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Anhörung zur Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplans insbesondere zu Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/3659

(überwiesen am 24. September 2004 an den **Agrarausschuss**, den Innen- und Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Umweltausschuss)

hierzu: Umdrucke 15/5093, 15/5100, 15/5139, 15/5140, 15/5157, 15/5170,
15/5172, 15/5207, 15/5222, 15/5242 bis 15/5244, 15/5249
bis 15/5251, 15/5253, 15/5271, 15/5272

Anhörung

Vorsitzender Abg. Ehlers teilt einleitend mit, von den zur Anhörung Eingeladenen nähmen die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, der Bund deutscher Landschaftsarchitekten, der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein, der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V. und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände nicht an der Anhörung teil. Sie hätten schriftliche Stellungnahmen eingereicht.

Einzelhandelsverband Nord-Ost e.V.

Herr Böckenholt verweist auf die schriftliche Stellungnahme des Einzelhandelsverbandes - Umdruck 15/5170 - und beschränkt sich in seinen mündlichen Ausführungen auf den Inhalt der Nummern 1 und 5 der schriftlichen Stellungnahme. Er betont abschließend, dass der Einzelhandelsverband die Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplans begrüße.

Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Schleswig-Holstein

Herr Grüter führt aus, Mitte dieses Jahres habe ein Forschungsinstitut die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über das Zusammenwirken von Einzelhandel und Stadtentwick-

lung veröffentlicht. Es handele sich um eine Untersuchung von 70 Städten, darunter auch einigen Städten in Schleswig-Holstein. Auf die Frage, was das wichtigste strategische Ziel der Stadtentwicklung sei, habe die Mehrheit dieser Städte geantwortet, ihre Innenstädte zu entwickeln und zu stärken. Als zweitwichtigstes strategisches Ziel seien die Stärkung und Sicherung einer bedarfsgerechten Nahversorgung genannt worden. Diese beiden Punkte seien aus Sicht seines Verbandes zugleich die wichtigsten Ziele der Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplans.

Der Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Schleswig-Holstein begrüße den vorliegenden Entwurf uneingeschränkt, wie er auch schon schriftlich zum Ausdruck gebracht habe. Dieser Entwurf sei eine zeitgemäße Antwort auf die strukturellen und räumlichen Entwicklungsprozesse des Einzelhandels - Entwicklungsprozesse, denen der Deutsche Städtetag vor einiger Zeit „stadtzerstörerische Formen“ attestiert habe.

Zur Beschreibung der Situation der Innenstädte müsse man nicht das Beispiel Karstadt bemühen. Auch Kaufhof habe in den vergangenen zehn Jahren 40 innerstädtische Standorte geschlossen. Diese beiden Beispiele zeigten, dass sich der innerstädtische Einzelhandel insbesondere in den für Schleswig-Holstein wichtigen Mittelzentren und kleineren Oberzentren, die die Struktur des Landes prägten, in einer dramatischen Abwärtsspirale befinde. Im Jahre 2003 hätten in Deutschland insgesamt 30.000 innerstädtische Einzelhandelsgeschäfte geschlossen, in denen 90.000 Beschäftigte tätig gewesen seien. Der Saldo von weggefallenen innerstädtischen Geschäften und Arbeitsplätzen im Einzelhandel und Zuwächsen außerhalb der Innenstädte sei eindeutig negativ: Auf zwei wegfallende Arbeitsplätze in der Innenstadt komme nur ein neuer Arbeitsplatz außerhalb. Bei den Geschäften kämen auf drei Geschäftsschließungen in der Innenstadt zwei Geschäftseröffnungen außerhalb. Diese Teilkompensation von Geschäftsschließungen und Arbeitsplatzabbau ändere erstens nichts an der verheerenden Bilanz für die Innenstädte und schöne zweitens die Statistik des Ladensterbens und des Arbeitsplatzabbaus nur wenig.

Die Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplans setze mit der Heraufstufung des städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Integrationsgebots von einem raumordnerischen Grundsatz auf ein raumordnerisches Ziel an der richtigen Stelle an. Großflächiger Einzelhandel solle, von wenigen begründeten Ausnahmen abgesehen - Möbel- und Baumärkte und so weiter -, städtebaulich integriert angesiedelt werden. Unternehmerische Freiheit und einzelwirtschaftliche Ziele im Einzelhandel müssten sich im Rahmen gesetzter Normen vollziehen, die im übergeordneten Interesse der Allgemeinheit lägen. Was damit gemeint sei, ergebe sich aus § 1 Abs. 5 und 6 des Baugesetzbuches.

Die räumliche Entwicklung, die das historisch gewachsene und im Dienste zahlreicher ökonomischer Funktionen stehende städtische Gefüge zu zerstören drohe, müsse wieder in eine geordnete städtebauliche Entwicklung eingefügt werden. In diesem Zusammenhang werde es sehr begrüßt, dass sich die Hersteller-Verkaufszentren, die so genannten Factory Outlet Center, diesem städtebaulichen Integrationsgebot zu unterwerfen hätten. Auch durch die Bestimmung in Ziffer 7, wonach in Fällen, in denen großflächiger Einzelhandel ausnahmsweise auch außerhalb städtebaulich zusammenhängender Siedlungsgebiete zulässig sein solle, sollten die Anteile der zentrenrelevanten Sortimente, die eine massive Tendenz zur Auswucherung hätten, begrenzt werden. Im ursprünglichen Entwurf sei in diesem Zusammenhang von 10 % und maximal 700 m² Verkaufsfläche die Rede gewesen. Der Einzelhandelsverband hätte es begrüßt, wenn es dabei geblieben wäre; denn 10 % von 40.000 bis 50.000 m² Gesamtfläche seien immerhin 4.000 bis 5.000 m² für innenstadtrelevante Sortimente, und das könne sehr viel sein.

Das in Ziffer 4 formulierte Beeinträchtigungsverbot sei angesichts der Neigung der Kommunen, sich zulasten der Nachbarn Zentralitätsgewinne zu verschaffen, von großer Bedeutung. Dies füge sich im Übrigen in eine neue, ebenfalls die Rechte von Nachbargemeinden besser schützende Vorschrift von § 2 Abs. 2 des Baugesetzbuchs ein, die erst vor wenigen Monaten in Kraft getreten sei.

Das neu formulierte Kongruenzgebot stelle einen besonders begrüßenswerten Fortschritt gegenüber dem viel zu groben Maßstab des bisherigen Landesraumordnungsplans dar. Die Stafelung von zentralörtlicher Bedeutung und Verkaufsflächengröße sei die richtige Antwort auf die Entwicklung und werde der Tatsache gerecht, dass es Mittelzentren mit 20.000 Einwohnern und solche mit 50.000 Einwohnern gebe. Die könne man nicht, wie das bisher der Fall sei, gleich behandeln. Die differenzierende Behandlung sei sachgerecht.

Im Hinblick auf das zweite strategische Ziel der untersuchten Städte, nämlich die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Nahversorgung, hätten 84 % der Städte auf die Frage nach dem mit Abstand größten Problem geantwortet, das Vordringen der Lebensmittel-Discounter sei ihr größtes Problem. Erst danach kämen der interkommunale Wettbewerb, das Auswuchern der Randsortimente von Möbelmärkten und so weiter.

Der vorliegende Entwurf besinne sich bei der vorgeschlagenen Regelung zu den Discountern des vom Ordnungsgeber schon vor 15 Jahren formulierten § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung. Diese Bestimmung besage, dass großflächige Handelsbetriebe, die schädliche Umweltauswirkungen sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich, auf die Entwicklung zentraler

Versorgungsbereiche in den Gemeinden oder in anderen Gemeinden, auf das Landschaftsbild und so weiter haben könnten, außer in Kerngebieten nur in für sie festzusetzenden Sondergebieten zulässig sein sollten. Der Verordnungsgeber habe diese Vorschrift durch eine so genannte Regelvermutung ergänzt, wonach von derartigen schädlichen Auswirkungen grundsätzlich auszugehen sei, wenn die Geschossfläche des Handelsbetriebes 1.200 m² überschreite. Diese Regelvermutung sei widerlegbar, so auch die Rechtsprechung, und zwar sowohl bei Handelsbetrieben, die weniger als auch die mehr als 1.200 m² Geschossfläche hätten. Das Bundesverwaltungsgericht habe die Zahl von 1.200 m² Geschossfläche in 700 m² Verkaufsfläche übersetzt. Leider habe sich aber die für die Nahversorgung bedauernde Übung eingebürgert, Lebensmittel-Discounter, die eine Verkaufsfläche von 700 m² nicht überstiegen, ohne weitere Prüfung auf ihre Auswirkungen hin, die im Gesetz aufgezählt seien, bauplanungsrechtlich praktisch durchzuwinken.

Der vorliegende Entwurf der Teilfortschreibung mache damit glücklicherweise ein Ende und trage der Tatsache Rechnung, dass die Märkte von Aldi und Lidl und so weiter keine normalen Lebensmittel-Supermärkte seien, sondern Läden, in denen auf einem Quadratmeter Verkaufsfläche doppelt so viel Umsatz realisiert werde wie in einem traditionellen, auch modernen, Lebensmittel-Supermarkt. Ein Lebensmittel-Discounter mit einer Verkaufsfläche von 700 m² - das sei eine relativ kleine Größe - decke rechnerisch den gesamten Lebensmittelverbrauch von 3.000 Einwohnern ab, während der Lebensmittel-Supermarkt mit derselben Ladenfläche gerade halb so viele Verbraucher versorge.

Die Auswirkungen von Discountern im Sinne der Definition seien also sehr viel gravierender. Die Vermutungsgrenze von 1.200 m² Geschossfläche oder 700 m² Verkaufsfläche wäre vom Verordnungsgeber, wenn er im Jahre 1990, dem Zeitpunkt der letzten Änderungen von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung, die Discount-Entwicklung bereits gekannt hätte, mit Sicherheit anders festgesetzt worden. Jedenfalls sei es nicht nur sachgerecht, sondern auch ein Vollzug von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung, wenn künftig für Discounter, die im Übrigen seit einigen Jahren dazu übergingen, die 700 m² Verkaufsfläche deutlich zu überschreiten - 1.000 bis 1.200 m² seien keine Seltenheit -, Sondergebietsausweisungen zur Regel gemacht würden. Discounter hätten - das sei nun einmal die Philosophie dieser Betriebsform - einen riesigen Einzugsbereich. Sie sprächen in erster Linie autoorientierte Kunden an, indem sie Stellflächen in erheblich größerer Anzahl - und zwar etwa 50 % mehr - zur Verfügung stellten, als das beispielsweise im Stellplatzerlass zur Landesbauordnung festgelegt sei. Discounter beeinträchtigten mit ihrer Standortwahl, die immer stärker auf Einfallstraßen und Stadtränder ausgerichtet sei, die wohnortnahe Nahversorgung. Sie bedürften deshalb einer räumlichen Steuerung. Das schließe den Bau weiterer Lebensmittel-Discounter nicht aus, aber die Gemeinden würden durch diese Regelung gezwungen, künftig im Bauleitverfahren bei einer

Ausweisung von Sondergebieten sorgfältig die Vor- und Nachteile einer solchen Ansiedlung zu prüfen. Dies - wie im vorliegenden Entwurf geschehen - festzulegen, bewege sich klar im Rahmen rechtlicher Vorgaben und stelle keine Disqualifizierung bestimmter Betriebsformen dar.

Herr Grüter fasst zusammen, die Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplans sei eine sachgerechte, zeitnahe Antwort auf die strukturellen und räumlichen Wandlungsprozesse im Einzelhandel im Interesse einer übergeordneten gesellschaftlichen Zielsetzung. Sie sei ein klassischer Fall der Setzung ordnungspolitischer Rahmenbedingungen im übergeordneten Interesse. Das werde dem einen oder anderen Unternehmen und Projektentwickler nicht passen, aber derartige Einzelinteressen hätten sich nach Auffassung seines Verbandes dem Gesamtinteresse unterzuordnen. Das gelte auch für Interessen einzelner Kommunen oder Regionen.

Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

Herr Fröhlich schließt sich den Ausführungen von Herrn Grüter an und betont, der Entwurf der Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplans werde von der Vereinigung der Unternehmensverbände begrüßt. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die Umsetzung möglichst bald erfolge.

Die Stärkung der Innenstädte sei nicht zuletzt angesichts der derzeitigen Lage in Schleswig-Holstein ein ganz wichtiges Anliegen, bringt Herr Fröhlich zum Ausdruck. Wer die Innenstädte nicht stärke, versünde sich an den umliegenden Regionen. Im Übrigen verweist er auf die schriftliche Stellungnahme - Umdruck 15/5207 -.

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein

Herr Zeinert legt dar, die Situation des Einzelhandels in Schleswig-Holstein, wie sie sich in den letzten 20 Jahren entwickelt habe, sei von Herrn Grüter umfassend geschildert worden. Sie sei geprägt von einem Trend zur Ansiedlung von großflächigen Verkaufseinrichtungen „auf der grünen Wiese“. Dieser Wandel sei durch Änderungen im Verbraucherverhalten und durch zunehmende Verkehrsprobleme in den Innenstädten begünstigt worden. In Schleswig-Holstein seien im letzten Jahrzehnt sechs von sieben Quadratmetern Verkaufsfläche an der Peripherie der Städte und Gemeinden entstanden.

Im Bundesgebiet sei die Entwicklung ähnlich verlaufen. Während zwischen 1992 und 2003 die Einzelhandelsumsätze in den westdeutschen Städten um 2 bis 3 % gestiegen seien, sei der

Marktanteil der Innenstädte am Einzelhandelsumsatz um mehr als ein Drittel zurückgegangen. Seit 1994 sei der Umsatz in den Innenstädten von deutschen Städten zwischen 100.000 Einwohner und einer Million Einwohner um jährlich 1,5 Milliarden Euro gesunken, und die Besucherfrequenz sei um 25 % zurückgegangen.

Diese Zahlen nenne er deshalb, weil man in der Diskussion über die räumliche Steuerung von Einzelhandelseinrichtungen sehr häufig mit der Frage konfrontiert werde, warum eigentlich in Wettbewerbsprozesse eingegriffen werden müsse, anstatt die Entwicklung dem Markt zu überlassen. Dazu sei zu sagen: Wenn man die Entwicklung auch nur partiell dem Markt überlasse, dann führe das zu einem umfassenden ruinösen Wettbewerb zulasten vor allem der Innenstädte, und das habe gravierende Auswirkungen nicht nur auf die dort ansonsten noch vorhandenen Handelsbetriebe, sondern auch auf die gesamtstädtischen Strukturen insgesamt, weil - das könne man nicht oft genug betonen - die Stadt den Handel und nicht der Handel die Stadt brauche. Alles wirtschaftliche Leben in den Innenstädten und Gemeindezentren hänge maßgeblich davon ab, dass es dort funktionierenden Handel gebe. Wenn das nicht aufrecht erhalten werde, würden auch weitere Wirtschaftsbereiche gefährdet.

Die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern teile die bisher vorgetragenen Stellungnahmen der Verbände in vollem Umfang. Sie begrüße die Zielrichtung und die wesentlichen Inhalte der Teilfortschreibung. Nuancen gebe es allerdings in zwei Punkten. Dabei handele es sich einmal um das von Herrn Grüter schon angesprochene Thema der zahlenmäßigen Beschränkung von Randsortimenten. Die Industrie- und Handelskammern begrüßten es, dass die im ursprünglichen Entwurf enthaltene Größe von 700 m² entfallen sei, da die Nennung solcher beschränkenden Zahlen prohibitiven Charakter habe. Über die Ansiedlung eines Handelsbetriebes, in welcher Größenordnung auch immer, sollte politisch entschieden werden. Es sei nicht angebracht, in Verordnungen Grenzen einzuziehen, die die betriebswirtschaftlichen Entscheidungsspielräume derjenigen beschränkten, die eine solche Ansiedlung genehmigt bekommen hätten. Wenn man die Ansiedlung genehmige, müsse man auch damit leben, dass derjenige, der sich an einem bestimmten Standort ansiedele, unternehmerisch handele und auch Sortimente verändere. Die Industrie- und Handelskammern seien dafür, an der schon eingeführten Größenordnung von 10 % Randsortimenten festzuhalten. Dann wisse man zumindest, auf was man sich einlasse.

Hinsichtlich der Ansiedlung von Discountern halte es die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern ebenfalls für sehr wichtig, zu stärkeren Steuerungselementen zu kommen, weil es sich insbesondere in den Stadtrandkernen kleinerer Orte eingebürgert habe, „den berühmten Doppelpack Frischemarkt mit Discounter“ zu genehmigen, was gravierende Auswir-

kungen auf die Zentrenstruktur habe. Beispielfhaft weist Herr Zeinert abschließend auf die Entwicklung in Heikendorf hin.

co op Schleswig-Holstein

Herr Berner bringt zum Ausdruck, als ein Unternehmen der Nahversorgung, das durch die Teilfortschreibung reglementiert werden solle, begrüße die co op Schleswig-Holstein gleichwohl die beabsichtigten Festlegungen. Die co op brauche für ihre Firmenpolitik vor allem Verlässlichkeit der Politik und Bestandskraft von Rahmenbedingungen, die die zukünftigen Investitionen absicherten. Insofern finde die Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse Zustimmung. Es sei zu wünschen, dass das Programm auch auf kommunaler Ebene umgesetzt werde.

Die co op sei ein Unternehmen der Nahversorgung. Ein co op-Geschäft habe mindestens eine Verkaufsfläche von 1.500 m². In diesem Segment stoße co op in seiner Entwicklung in den letzten Jahren auf hohe Barrieren. Die traditionelle Nahversorgung der Bevölkerung werde durch die Auswirkung der Großflächigkeit durch den Hinweis auf Sondegebietsausweisung behindert, während an gleicher Stelle in wenigen Jahren mehrere Discounter entstünden, die zusammen nicht nur die doppelte Verkaufsfläche, sondern auch den vierfachen Umsatz zu verzeichnen hätten, sodass in den Innenstädten eine qualifizierte Nahversorgung nicht mehr möglich sei.

Das habe in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass der Marktanteil der Discounter explosionsartig gestiegen sei. Angesichts dieser Entwicklung fühle sich der traditionelle Nahversorger ungleich behandelt. Discounter seien sicherlich eine Ergänzung, die einen preisgünstigen Einkauf ermöglichten, aber man dürfe nicht vergessen, dass man bei einem Verbrauchermarkt von 10.000 Artikeln und bei dem Discounter lediglich von 1.000 Artikeln spreche.

Vor diesem Hintergrund sei die co op erfreut darüber, dass in der Teilfortschreibung die Größe von 1.500 m² für den Nahversorgungsmarkt explizit genannt werde, da dies auch ein Hinweis an die Kommunen sei, nicht nur in anderen Größenordnungen zu denken, sondern auch die Erfordernisse der Nahversorgung zu beachten.

Der co op gehe es um die Gleichbehandlung mit Discount-Märkten. Für die Betriebe der Nahversorgung und für Discounter müssten dieselben Auflagen gelten. Sollte es insoweit rechtliche Schwierigkeiten geben, wünsche man sich eine Regelung, die beständig sei. Die Entwicklung der Nahversorger sollte nicht dadurch ausgebremst werden, in dem man ausschließlich den Discountern das Tor öffne.

Abg. Eichelberg erkundigt sich danach, ob die von Herrn Böckenholt erwähnte Problematik im Hinblick auf die Ansiedlung von großen Discountern von den Vertretern der anderen Verbände ähnlich beurteilt werde.

Abg. Matthiessen bemerkt, seines Wissens gebe es bisher keine unterschiedlichen rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Ansiedlung von Discountern oder anderen Einzelhandelsformen. Er fragt, ob es wünschenswert wäre, wenn es rechtlich unterschiedliche Regelungen gäbe oder wie sonst den unterschiedlichen Strukturen Rechnung getragen werden könnte.

Herr Grüter legt dar, das Bauplanungsrecht und das Bauordnungsrecht seien betriebsformenneutral. Das halte er auch für richtig. § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung und die dazu ergangene Rechtsprechung stellten darauf ab, welche Auswirkungen von großflächigem Einzelhandel auf Natur, Landschaft, Versorgung und so weiter ausgingen. Dabei werde unterstellt, dass ab einer Größe von 1.200 m² negativen Auswirkungen zu vermuten seien und dass sich dann solche Betriebe daher nur in Kerngebieten oder in besonders ausgewiesenen Sondergebieten ansiedeln dürften. Die Gemeinden würden dadurch also gezwungen, bei der Ausweisung von Sondergebieten abzuwägen, welche negativen Auswirkungen die Großflächigkeit habe und ob das steuerbar sei, etwa durch verkehrslenkende Maßnahmen.

Der Einzelhandelsverband plädiere nicht dafür, rechtlich zwischen Supermärkten und Discountern zu differenzieren, sondern bei Ansiedlungsabsichten strikt auf die Auswirkungen abzustellen. Die Auswirkungen eines Discounters mit 700 m² Verkaufsfläche seien hinsichtlich des Umsatzes und damit der Abdeckung eines Einzugsbereichs doppelt so stark wie die eines 700 m² großen Supermarktes. Deshalb müsse ein Discounter wegen dieser Auswirkungen anders behandelt werden als ein Supermarkt.

Abg. Wagner weist darauf hin, dass in der Nummer 9 der Ziffer 7.5 des Entwurfs des Landesraumordnungsplans, in der es um Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung gehe, von Einkaufseinrichtungen mit höchstens 800 m² Verkaufsfläche die Rede sei. Viele Kommunen hielten aber 800 m² für zu niedrig und schlugen eine Größe von 1.000 m² vor. Der Abgeordnete erbittet eine Stellungnahme der Anzuhörenden dazu.

Zu dem in Ziffer 7.5 Abs. 4 enthaltenen Beeinträchtigungsverbot erkundigt sich der Abgeordnete danach, ob die Vertreter der Verbände nicht auch die Gefahr sähen, dass die Regelung im Einzelfall zu sehr aufwendigen Untersuchungen führe.

Vorsitzender Abg. Ehlers fragt, ob in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung überhaupt ein Bedarf an größeren Einrichtungen bestehe.

Herr Zeinert antwortet, nach seiner Meinung seien in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion 800 m² Verkaufsfläche eine angemessene und auch zukunftsfähige Größenordnung. Man müsse dabei berücksichtigen, dass bei größeren Einkaufseinrichtungen jenseits von 800 m² eine Differenzierung im Sortiment beginne. Ein Lebensmitteldiscounter werde sein Lebensmittelsortiment nicht mehr spürbar ausweiten, sondern das Nonfood-Sortiment. Damit würden bestehende Versorgungsstrukturen dieser Gemeinden und der Nachbargemeinden beeinträchtigt.

Herr Berner teilt mit, kein co op-Markt in der Größenordnung von 1.500 m² liege in einem Ort, der nicht den zentralörtlichen Bestimmungen unterliege. Das liege hauptsächlich daran, dass Voraussetzung für die Vorhaltung einer solchen Nahversorgung ein Einzugsgebiet von 5.000 bis 10.000 Einwohner erforderlich sei. In Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung könne man im Rahmen der nachbarlichen Nahversorgung nur ein gewisses Sortiment vorhalten. Von daher halte er für diesen Bereich eine Verkaufsfläche von 800 m² für ausreichend.

Herr Grüter räumt auf die zweite Frage des Abg. Wagner ein, dass man bei einer solchen Abwägung im Zweifelsfalle an einer Begutachtung nicht vorbei komme. Es gebe nun einmal die Neigung mancher Gemeinden, sich auf Kosten anderer zu bereichern. Dagegen könnten sich diese nach dem neuen Baugesetzbuch verstärkt wehren. Wenn es zu einem Streit darüber komme, ob eine Nachbargemeinde tatsächlich beeinträchtigt werde, komme man um ein Gutachten nicht herum, das abwägen müsse, ob eine Beeinträchtigung noch tolerabel sei oder nicht.

Abg. Strauß macht darauf aufmerksam, dass nach vorliegenden Informationen die Überfrachtung mit Discountunternehmen in Süddeutschland weniger stark sei als in Norddeutschland. Sie fragt, worauf dies zurückzuführen sei.

Herr Zeinert antwortet, ihm sei zumindest zu einem Vergleich zwischen Schleswig-Holstein und Süddeutschland keine Statistik erinnerlich. Er habe den Eindruck, dass Entscheidungen über die Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen etwas damit zu tun hätten, wie groß die Kommunen seien, die solche Entscheidungen trafen. Größeren kommunalen Einheiten gelinge es besser, Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Abg. Dr. Höppner meint, in einer kleinen Stadt trage auch ein co op-Markt mit Vollsortiment dazu bei, dass kleine Geschäfte keine Chance mehr hätten.

Der Abgeordnete greift dann die Aussage von Herrn Grüter auf, dass seit 2003 30.000 innerstädtische Geschäfte geschlossen hätten, wodurch 90.000 Arbeitsplätze verloren gegangen

seien, und knüpft daran die Frage, wie viele neue Geschäfte in dieser Zeit gegründet worden seien.

Herr Grüter bemerkt dazu, die von ihm genannten Zahlen seien natürlich nur die eine Seite der Medaille. Selbstverständlich seien auch neue Geschäfte gegründet beziehungsweise Filialen eröffnet worden. Auf drei Schließungen in Innenstädten kämen zwei Neugründungen außerhalb der Innenstädte. Es seien etwa 45.000 neue Beschäftigungsverhältnisse entstanden. Der Saldo sei aber negativ. Vor allem für die Innenstädte sei es kein Trost, dass der Rückgang durch Neugründungen außerhalb zum Teil ausgeglichen werde.

Abg. Sassen berichtet, in St. Peter-Ording sei das Gewerbegebiet erheblich vergrößert worden. Sie habe aber nicht den Eindruck, dass dort das Sortiment wesentlich ausgeweitet worden sei, sondern dass erhöhter Platzbedarf häufig auf Wünsche der Verbraucher nach mehr Komfort zurückzuführen sei.

Herr Zeinert bestätigt, dass auch das Verbraucherverhalten Anlass für größere Verkaufsflächen sei. Grundsätzlich sollte zwischen der Größe der Verkaufsfläche und der Kaufkraft der Bevölkerung in einer Region ein angemessenes Verhältnis bestehen. Wenn man für Schleswig-Holstein die vorhandene Verkaufsfläche und die Kaufkraft zueinander ins Verhältnis setze, stelle man fest, dass eine 30- bis 40-prozentige Überkapazität an Verkaufsfläche vorhanden sei. Das sei betriebswirtschaftlich ein Desaster, weil für die Bewirtschaftung der Verkaufsfläche Kosten entstünden, die die Eigenkapitaldecke der Unternehmen zunehmend aufzehrten und die Betriebe letztlich gefährdeten.

Herr Berner legt Wert auf die Feststellung, dass co op Verbrauchermärkte gerne in Innenstädten platziere. Häufig sei in Innenstädten aber die insgesamt erforderliche Fläche einschließlich der Flächen für Stellplätze und für die verkehrliche Anbindung nicht vorhanden, oder die Grundstückspreise seien einfach zu hoch.

Abg. Eichelberg bemerkt, ein wichtiges Fazit, das er aus der Anhörung ziehe, sei, dass unbedingt ein interkommunaler Dialog stattfinden müsse, um zu vermeiden, dass sich eine Gemeinde Vorteile auf Kosten anderer Gemeinde verschaffe.

Als ein Problem hinsichtlich der Erhaltung lebendiger Innenstädte sehe er das Verhalten von Discountern an, die ihr Nonfood-Sortiment jeweils nach wenigen Wochen wechselten und damit die Strukturen von Fachgeschäften zerstörten, bringt der Abgeordnete zum Ausdruck. Er fragt, ob ein solches Geschäftsgebaren durch gesetzgeberische Maßnahmen kanalisiert werden sollte.

Herr Zeinert legt dar, die von allen Angehörten begrüßte Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplans sei nur ein erster, aber wichtiger Schritt; dadurch könnten nicht alle Probleme gelöst werden. Entscheidend sei, dass auf der Ebene der Kommunen ein größeres Problembewusstsein entwickelt werde. Es müsse gelingen, die Kommunen dazu zu bewegen, ernsthaft den interkommunalen Dialog zu pflegen und bei der Ansiedlung von Einkaufsreinrichtungen größeren Umfangs auch die Belange der Nachbarn zu berücksichtigen.

In Bebauungsplänen könnten durchaus auch Festsetzungen hinsichtlich des Sortiments getroffen werden. Im Sinne der Unternehmen, die betriebswirtschaftlich agieren und sich erfolgreich am Markt positionieren müssten, sei das aber nicht. Vielmehr müsse der wichtigste Fokus auf der Größe der Verkaufsfläche liegen. Insoweit brauchten die Unternehmen Dispositionsspielraum entsprechend der Änderungen im Wettbewerbsumfeld.

Abg. Hildebrand weist darauf hin, dass auch die Verpächter oder Vermieter von Ladenflächen in den Innenstädten erheblich dazu beitragen könnten, dass die Innenstädte attraktiver würden.

Herr Zeinert wirft ein, in Innenstädten gebe es oftmals ein Wahrnehmungsdefizit insofern, als Investitionen in die Verbesserung der Gebäude - etwa die Erneuerung einer Fassade oder einer Ladeneinrichtung - jeweils an einzelnen Objekten erfolgten und dies wegen der Vielzahl der umliegenden Gebäude nicht sofort auffalle. Die IHK habe beispielsweise bei einer Befragung ermittelt, dass in Kiel seit dem Jahr 2000 von den Innenstadtkaufleuten und den Vermietern im Bereich zwischen dem Kieler Schloss und dem Hauptbahnhof 125 Millionen Euro in Immobilien und Ladeneinrichtungen investiert worden seien.

Vorsitzender Abg. Ehlers dankt den Vertretern der angehörten Wirtschaftsverbände und unterbricht die Sitzung bis zum Eintreffen der Vertreter der Umweltverbände.

(Unterbrechung von 11.32 Uhr bis 12.14 Uhr)

Bund für Umwelt- und Naturschutz, Landesverband Schleswig-Holstein

Herr Marquardt führt aus, für den BUND sei die Landesplanung ein wichtiges Thema, weil von Einkaufseinrichtungen auch Natur und Umwelt betroffen seien, insbesondere hinsichtlich der Versiegelung von Flächen, aber auch durch Auswirkungen auf den Verkehrssektor.

Vor einiger Zeit sei in einer großen Tageszeitung zu lesen gewesen: „Die Innenstädte veröden“. Diese Entwicklung sei allenthalben in den Innenstädten zu beobachten. Vor allem Fachgeschäfte verließen die Innenstädte. Insbesondere in kleineren Orten würden immer mehr

Menschen von Einkaufsmöglichkeiten vor Ort abgeschnitten. Diesen Strukturwandel könne der BUND nicht begrüßen.

In diesem Zusammenhang sei auch von Bedeutung, dass - wie Zahlen des Statistischen Bundesamtes belegten - das Einkommen der mittleren Einkommensgruppe leicht rückläufig sei, was auch zu einer Änderung des Einkaufsverhaltens führe. Bei einer immer größer werdenden Gruppe von Menschen werde das Bedürfnis immer größer, bei Discountern ihre Bedarfe decken zu können. Das habe natürlich auch Auswirkungen auf die Größe der Einkaufseinrichtungen, der benötigten Parkflächen und so weiter.

Des Weiteren sei der demographische Wandel in den nächsten 20 Jahren zu berücksichtigen. Es sei unbestreitbar, dass die Gesellschaft im Durchschnitt immer älter werde. Die in den Ruhestand hineinwachsende Generation verfüge über mehr Zeit, die für Einkäufe genutzt werden könne. Längerfristig werde aber die Mobilität dieser Menschen abnehmen mit der Folge, dass ältere Menschen die Einkaufsmöglichkeiten „auf der grünen Wiese“ nicht mehr nutzen könnten, weil diese zumeist schlecht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen seien.

Vor diesem Hintergrund begrüße es der BUND, dass mit der Fortschreibung des Landesraumordnungsplanes versucht werde, insoweit verbindlichere Regelungen zu schaffen. Daher begrüße der BUND auch das Ziel des Antrages der CDU-Fraktion, die Fortschreibung möglichst schnell umzusetzen.

Hinsichtlich der Größe der Einkaufseinrichtungen könne sich der BUND allerdings durchaus noch stärkere Einschränkungen vorstellen, da die in dem Entwurf genannten Größenordnungen eigentlich die bisherige Praxis sanktionierten. In seiner Heimatstadt Preetz beispielsweise sei ein Fachmarkt entstanden, der noch in die im Entwurf genannte Größenordnung hinein passe. Wenn man aber sehe, was darum herum an neuen Einkaufseinrichtungen zuwachse, stelle man fest, dass sich die Einkaufsgewohnheiten in einer solchen Stadt erheblich veränderten, worunter insbesondere die Innenstadt leide. Es werde zu größeren Umstrukturierungen kommen, die zu mehr Verkehr und den entsprechenden Nachteilen führten.

Aus den Statistiken des Statistischen Bundesamtes gehe hervor, dass täglich in der Bundesrepublik 93 ha Flächen überbaut und damit als Flächen für Natur und Landwirtschaft unwiederbringlich verloren gingen. Das Bemühen, ehemaliges Fabrikgelände zu recyceln, sei zwar spürbar, die Beseitigung von Altlasten auf solchen Grundstücken sei aber nach wie vor ein Investitionshemmnis, sodass immer noch große Flächen neu beplant würden.

Zu begrüßen sei auch, dass im Landesraumordnungsplan das Beeinträchtigungsverbot genau definiert werde. Auch das Zentralitätsgebot sei sinnvoll. In Zukunft müsse aber das Ziel, den Flächenverbrauch einzuschränken, intensiver gefördert werden.

Für die Oberzentren und Mittelzentren mit mehr als 50.000 Einwohnern seien in dem Entwurf der Teilfortschreibung Größenordnungen von 10.000 m² Verkaufsfläche für Einzelhandelseinrichtungen mit Gütern des aperiodischen gehobenen Bedarfs und 15.000 m² Gesamtverkaufsfläche angegeben. Wenn man berücksichtige, dass Flächen für die Lagerhaltung, für Parkplätze, für versiegelte Wege und so weiter hinzu kämen, seien das schon sehr beachtliche Zahlen, sodass nach wie vor sehr große Einkaufszentren entstehen könnten. Aus Sicht des BUND wäre es wünschenswert, wenn die Landesplanung insoweit restriktiver wäre.

In ländlichen Zentralorten sollten immer noch Verkaufsflächen von 1.500 m² möglich sein. Das seien für so kleine Orte Supermärkte mit beachtlichem Ausmaß. Dass das eine Einschränkung sei, könne man seines Erachtens wirklich nicht behaupten.

Die Frage sei, wie die Landesplanung gegenüber den Gemeinden, die nach wie vor die Planungshoheit hätten, rechtlich durchgesetzt werden könne. Insoweit werde der Ansatz begrüßt, dass interkommunale Einkaufsgelegenheiten geschaffen werden sollten, also Zentren, die sich an den regionalen Gegebenheiten ausrichteten, um zu vermeiden, dass die Gemeinden bei ihrem Wunsch, die Gewerbesteuererinnahmen zu erhöhen, gegenseitig in Konkurrenz träten.

Der BUND unterstütze auch die Regelung, dass Discountmärkte nur noch in ausgewiesenen Sondergebieten errichtet werden dürften. Das könne dazu beitragen, gewisse negative Entwicklungen etwa im Hinblick auf Immissionen zu steuern.

Zu den Gebieten mit besonderer Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz sei zu sagen, dass insoweit in den letzten Jahren bedauerlicherweise große Versäumnisse begangen worden seien. Es seien vermehrt neue Baugebiete auf ehemaligen Überschwemmungsflächen errichtet worden. Ein Beispiel dafür sei Lauenburg, wo das entsprechende Gebiet nicht mehr als Retentionsfläche zur Verfügung stehe. Bei einem Blick auf die Landkarte stelle man ohnehin fest, dass es in Schleswig-Holstein kaum noch Retentionsflächen gebe, auf denen sich Regen oder Hochwasser sammeln könne. Viele dieser Gebiete seien entweder durch Einzelbebauung oder durch Sondernutzungen in Anspruch genommen worden, sodass es schwer werde, überhaupt noch einen vorbeugenden Hochwasserschutz in Schleswig-Holstein zu initiieren.

Wegen der Wichtigkeit dieses Themas sei der BUND dafür, dass Gebiete mit besonderer Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht nur in den Regionalplänen dargestellt, sondern auch in den Landesraumordnungsplan aufgenommen und auch im Textteil besonders gewürdigt würden. In diesem Zusammenhang sei auf die Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie hinzuweisen, die ein Verschlechterungsverbot enthalte und einen Beitrag zur Minderung von Überschwemmungen ausdrücklich vorsehe. Unter Umständen könne die Europäische Wasserrahmenrichtlinie auch eine Finanzierungsmöglichkeit nicht nur für die ökologische Verbesserung der Gewässer, sondern auch für den Erhalt von Überschwemmungsräumen eröffnen.

NABU Schleswig-Holstein

Herr Ewers teilt mir, der NABU teile viele der Aussagen von Herrn Marquardt. Die Rolle der Landesplanung zu stärken und selbstbewusster zu vertreten, sei ein Ziel, das deutlich mache, dass offensichtlich ein Umdenken im Lande eingesetzt habe. Die Landesplanung habe in den letzten Jahren nicht gerade eine dominante Rolle gespielt. Der NABU begrüße dieses Umdenken und halte es für dringend notwendig, dass die Landesplanung endlich auch bis in die Kommunen hinein durchgreifend wirke.

Er komme aus dem Hamburger Umland und sei von daher möglicherweise besonders beeindruckt von der aggressiven, schnellen Zersiedlung des Raumes und der Zerstörung und Ausdünnung der Innenstädte. In der Teilfortschreibung werde erstmalig deutlich, dass die Politik diese Entwicklung begreife und aufnehme und offenbar auch umsteuern wolle.

Ein Problem dabei werde sein, dass die Landesplanung ein Instrument sei, das „von oben“ verordnet werde und sich die Beteiligten vor Ort zu wenig berücksichtigt fühlten. Dabei sei aber deutlich erkennbar, dass jede Gemeinde eigene Egoismen verfolge, was sehr leicht einer geordneten und raumstrukturierten Landesplanung zuwider laufe. Das habe in den letzten Jahren zu den Zuständen geführt, die jetzt durch die Fortschreibung geändert werden sollten. Die erkennbaren guten Ansätze zur Korrektur der Fehlentwicklungen würden sehr begrüßt.

Die gegenwärtige Situation sei familienfeindlich und berücksichtige die demographische Entwicklung nicht. Große Märkte auf dem flachen Land ermöglichten nur der Generation einen guten Einkauf, die die erforderliche Mobilität besitze. Einer Mutter mit drei Kindern fehle die Einkaufsmöglichkeit, wenn der Verkaufsmarkt mit 800 m² Verkaufsfläche „um die Ecke“, ein typischer Versorger eines kleinen Stadtteils, durch die großen Märkte in den Randbereichen in Existenzschwierigkeiten komme.

Hinzu komme, dass die großen Märkte weniger Arbeitsplätze als kleinere Märkte bereit stellen.

Es sei daher zu fordern, dass die demographische Entwicklung in Zukunft stärker bei der Landesplanung und der Stadtentwicklungsplanung berücksichtigt werden müsse.

Die Planung von großen Märkten mit dem damit verbundenen Verbrauch großer Flächen habe auch Auswirkungen auf Naherholungs- und Verkehrsstrukturen. In der Regel würden Gebiete verplant und zugebaut, die im stadtnahen Bereich bisher auch für die Naherholung zur Verfügung gestanden hätten. Die Folge sei, dass die Menschen, die einen Raum zur Erholung suchten, immer weiter fahren müssten.

Abg. Eichelberg fragt, ob nach Auffassung der Vertreter der Umweltschutzverbände die Aufnahme der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Landesraumordnungsplan und in die Regionalpläne ausreiche oder ob nicht eine bundeseinheitliche Regelung angestrebt werden sollte. Er weist darauf hin, dass es auch in Talauen Industriebetriebe gebe, und betont, dass solche gewachsenen Strukturen berücksichtigt werden müssten.

Herr Marquardt wirft ein, selbstverständlich werde das von den Umweltschutzverbänden akzeptiert. Erfreulicherweise sei die industrielle Nutzung von Talauen in Schleswig-Holstein traditionell nicht so stark ausgeprägt wie in anderen Bundesländern. Von daher sollte man seines Erachtens nicht auf eine bundeseinheitliche Regelung warten. Der BUND halte es schon für wichtig, dass dies auch Bestandteil des Landesraumordnungsplans sei. Die Regionalpläne hätten nicht die übergeordnete Gesamtwirkung, sondern beträfen kleinere Planungsräume.

Herr Ewers fügt hinzu, die Umweltschutzverbände seien keine „Bilderstürmer“. Die Wirtschaftsbetriebe, die in diesen Gebieten existierten, sollten dort auch bleiben können. Es gebe aber in Schleswig-Holstein eine Reihe von Tal- und Aubereichen, die es dringend vor weiteren Zugriffen zu schützen gelte. Die Begehrlichkeit von Flächenplanern in Bezug auf günstig zu erwerbende Flächen - das seien in der Regel Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausfielen - könne durch die Landesraumordnungsplanung zumindest begrenzt werden.

Abg. Eichelberg fragt, ob die Verbände auch tolerieren würden, dass sich existierende Betriebe erweitern können müssten. - Herr Ewers antwort, diese Frage könne man nicht pauschal beantworten. Ein Gesichtspunkt dabei sei, dass Betriebe in solchen Gebieten nicht zuletzt

wegen des preiswerten Geländes zumeist ebenerdig gebaut worden seien. Gewerbe könne man aber auch in einem zweiten Stockwerk betreiben. Von daher seien durchaus Lösungen denkbar, die einen weiteren Landschaftsverbrauch verhinderten.

Abg. Sassen weist darauf hin, dass die Möglichkeit einer Betriebserweiterung Überlegungen, an anderer Stelle etwas Neues zu bauen und damit Flächen in Anspruch zu nehmen, überflüssig machen könnten.

Herr Marquardt erwidert, ein Landesraumordnungsplan weise nicht flächenscharf aus, wie viel Quadratmeter genau in Anspruch genommen werden dürften. Es sei immer eine Abwägung der Gesamtsituation notwendig. Dafür seien aber durchaus Vorgaben erforderlich. Dazu könne gehören, dass Flächen recyclet werden oder dass in die Höhe gebaut werden sollte, wenn sich das anbiete.

(Unterbrechung von 12.54 Uhr bis 13.04 Uhr)

Dr. Albert von Mutius, Leiter des Lorenz-von-Stein-Instituts an der Christan-Albert-Universität Kiel

Dr. von Mutius bemerkt einleitend, seine nachfolgenden Ausführungen basierten nicht ausschließlich auf seiner wissenschaftlichen Tätigkeit, sondern auch auf der jahrzehntelangen Begleitung von entsprechenden Ansiedlungsprojekten in Schleswig-Holstein und anderen Bundesländern, häufig in der Rolle des Vermittlers zwischen kommunalen Planungsträgern und Investoren und den Vertretern der Raumordnung und Landesplanung oder anderer Behörden, um eine sachgerechte Entscheidung zu erreichen. Der Ausschuss könne daher davon ausgehen, dass ihm die praktischen Probleme der Umsetzung der Fortschreibung des Landesraumordnungsplans hinreichend bekannt seien. Im ersten Teil seiner Ausführungen werde er versuchen, die generellen Schwierigkeiten zu verdeutlichen, mit denen man es zu tun habe, wenn man sich anheischig mache, mit normativ wirkenden Regelungen diese Prozesse zu beeinflussen. Im zweiten Teil werde er dann auf einige Einzelheiten eingehen.

Er gehe davon aus, führt Dr. von Mutius dann aus, dass die Wahrnehmung der Verantwortung für räumliche Entwicklung, für räumliche Infrastruktur, für räumliche Nutzungen, für räumliche Ansiedlungen, für Verkehrsentwicklungen, für die Berücksichtigung von Umweltbelangen Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung, aber auch Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung in Verbindung mit interkommunaler Abstimmung sei. Rechtsgrundlage hierfür enthielten die dem Ausschuss bekannten Gesetze, die in angemessener Weise konkretisiert werden müssten. Dabei gebe es eine Gemengelage, die sich wie ein roter Faden auch durch

alle Einzelregelungen hindurchziehe. Auf der einen Seite gehe es um die staatliche Mitverantwortung bei der räumlichen Gestaltung. Andererseits müssten die Ansiedlungen vor Ort auf planungsrechtliche Grundlagen gestützt werden, nämlich die Flächennutzungs- und die Bauleitplanung. Da bewege man sich im Bereich der kommunalen Planungshoheit mit verfassungsrechtlicher Absicherung.

Von daher drücke sich diese Gemengelage im Allgemeinen so aus, dass die Raumordnung und Landesplanung Ziele, möglicherweise Grundsätze formuliere, innerhalb derer sich die kommunale Bauleitplanung vollziehe, aber auch bei Einzelvorhaben Stellungnahmen abgebe, die über die Grundsätze hinausgingen und dann Abwägungsqualität für die Bauleitplanung hätten.

Seit längerem gebe es aber auch innerhalb der „kommunalen Familie“ zahlreiche Konfliktlinien, deren Regelung zunächst auf der Ebene der interkommunalen Abstimmung erfolge, wobei jedoch etwa durch Fortschreibung des Landesraumordnungsplans bestimmte Abstimmungsverfahren gefördert, möglicherweise sogar mittelbar erzwungen würden. Die interkommunale Abstimmung leide mehr oder weniger deutlich unter gewissen Syndromen. Seinen Studenten verdeutliche er das mit dem Bild, dass gelegentlich der Schwanz mit dem Hund wedele.

Eine weitere Konfliktlinie betreffe das Verhältnis zwischen dem planenden Staat und der sich entfaltenden Wirtschaft, wobei er mit „Wirtschaft“ nicht nur Einzelhandelsbetriebe, sondern auch Verbraucher meine. Mittelbar werde durch Standortbedingungen, durch Planverfahren Einfluss auf das Konkurrenzverhalten genommen. Es könne aber nicht Aufgabe des Planungsrechts sein, wirtschaftliche Konkurrenz auszuschließen oder zu behindern. Das Problem sei, dass gerade im Einzelhandel mit einer ganz bestimmten Konkurrenzsituation zugleich auch immer Strukturentscheidungen verbunden seien. Damit meine er das Verhältnis zwischen Discountern, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und Fachgeschäften. Es gehe also nicht nur um ein Problem der Raumstruktur, sondern der Struktur im Einzelhandel selbst. Von daher müsse man sehr sorgfältig fragen, wie weit es zulässig sei, strukturierend Einfluss zu nehmen.

Das vollziehe sich vor der nur eingeschränkten Kompetenz, Ziele und Grundsätze zu formulieren, die notwendigerweise abstrakt sein müssten, damit sie Raum für abwägende Entscheidungen ließen. Vor diesem Hintergrund begrüße er die vorgesehene Fortschreibung des Landesraumordnungsplans, wodurch in einigen Fällen Rechtsunsicherheit vermieden werde. Insbesondere begrüße er, dass der Versuch unternommen worden sei, sich durch eine verbindliche Formulierung von Prinzipien den genannten Konfliktlinien zu nähern. Es dürfe nämlich

nicht sein, dass in vergleichbaren Fällen unterschiedlich entschieden werde. Die Fortschreibung sei auch insofern mutig, als der Versuch unternommen worden sei, zu bisher schwer lösbaren Problemen Lösungsansätze zu liefern in der Hoffnung, dass sich das eine oder andere Problem vielleicht berechenbarer lösen lasse.

Den zweiten Komplex des allgemeinen Teils seiner Ausführungen könne man festmachen an den ersten beiden Absätzen der Nummer 7.5 des Entwurfs der Neufassung. Der Entwurf gehe bei der Differenzierung durchgehend von Sortimentsstrukturen aus. Einerseits werde unter dem Gesichtspunkt der Versorgungsfunktion und andererseits unter dem Gesichtspunkt der zentralrelevanten Kernsortimente sowie der Randsortimente und ähnliches differenziert, um insoweit Klarheit zu schaffen. In der Praxis werde es auch bei dieser Regelung wieder darum gehen, Klarheit darüber zu gewinnen, was zentralrelevante Gesichtspunkte seien. Nach der Rechtsprechung setze die Festsetzung von Randsortimenten voraus, dass es Kernsortimente gebe. Es gebe aber Entwicklungen, die daran zweifeln ließen, ob das angegebene Kernsortiment wirklich noch Kernsortiment sei. Beispielsweise sei untersucht worden, welcher Anteil des Sortiments eines vor kurzem in Kiel angesiedelten Möbelhauses auf Möbel, welcher Anteil auf sonstige Einrichtungsgegenstände und welcher Anteil auf so genannte Randsortimente entfalle. An solchen Beispielen werde die Kollision zwischen örtlicher Planung, Schaffung von Arbeitsplätzen, Teilhabe am Gewerbesteueraufkommen und dem an sich ehrenwerten Anliegen der Schaffung einer sinnvollen Struktur deutlich.

Es gebe einen zweiten Typus von Unternehmen, über die in Schleswig-Holstein bisher noch nicht habe entschieden werden müssen: die Factory Outlet Center. Bei deren Sortimenten handele es sich überwiegend um zentrumsrelevante Sortimente, um hochwertige, in der Regel etwa ein Jahr alte Waren, die zu sehr günstigen Preisen erworben werden könnten. Die Folge sei, dass der Einzugsbereich solcher Einrichtungen bis zu 150 km groß sei. Das bewirke ein völlig anderes Einkaufsverhalten. Es sei sehr schwierig, gegen solche Einrichtungen mit dem Argument des Kaufkraftverlustes zu argumentieren, da man kaum in die Nähe der 10 % komme, die für interkommunale Abwehransprüche relevant seien, und schon gar nicht in die Nähe der 20 %, die für die Rechtswidrigkeit erforderlich wären. Zur Steuerung einer derartigen Entwicklung bedürfe es mithin anderer Instrumente als das Planungsrecht.

Neben der fachlichen Aufteilung von Sortimenten gebe es im Käuferverhalten noch eine andere Kategorie, die mit dem Preis und der Erreichbarkeit mit dem Auto zusammenhänge. Das Konsumentenverhalten richte sich nun einmal nicht nur nach den Sortimenten. In dieser Hinsicht sei die Steuerungsfunktion der Planung relativ begrenzt, weil die Kunden zum Teil Wege miteinander verknüpften oder auf Beratung keinen Wert legten, nachdem sie sich vorher beispielsweise schon durch das Internet informiert hätten und deshalb dort einkauften, wo es

am billigsten sei und wohin sie mit dem Auto fahren könnten. In einigen Mittelzentren sei versucht worden, das dadurch in den Griff zu bekommen, dass an den Rändern Unternehmen angesiedelt worden seien, die auch in den Innenstädten vertreten seien, die in der Innenstadt ihre hochkarätigen und beratungsbedürftigen Waren und in einem außerhalb gelegenen Einkaufszentrum vergleichbare Waren in einem anderen Preissegment anböten. Das löse zwar das Strukturproblem nicht, es löse aber zum Teil die Konkurrenz von Randlagen und Innenstadtlagen. Zum Teil sei das mit vertraglichen Regelungen oder Nebenbestimmungen von Baugenehmigungen verknüpft worden. Wie weit das tatsächlich greife, sei dahingestellt.

Ein weiteres Problem seien Gebiete, in denen der räumliche Bereich insbesondere der Mittelzentren, aber auch der Oberzentren für die Ansiedlung von Unternehmen erschöpft sei, in denen sich aber im Randbereich eine Lage ergebe, bei der zufälligerweise die Grenze einer anderen Gemeinde überschritten werde. Bei ökonomischer Betrachtung müsse man sagen, es könne doch nicht auf die Gebietsgrenze ankommen, sondern nur auf Versorgungsräume, Wohnräume, Verflechtungsräume, Verkehrseinflüsse und so weiter. Bei juristischer Betrachtung hätte man aber dann, wenn man auf Gemeindegrenzen abstellen würde, ein Problem, das sachgerecht gelöst werden müsse. Das Angebot dafür im Entwurf der Fortschreibung des Landesraumordnungsplans sei die verstärkte interkommunale Abstimmung.

Ein weiterer Lösungsansatz könnte in der Definition von weiteren Stadtkernen bestehen. Häufig habe man es ja nicht nur mit einem Stadtkern zu tun, sondern es entstünden rundherum weitere Stadtkerne. Das setze aber voraus, dass die Kommunen insoweit bestimmte Verdrängungswettbewerbe aufgäben und miteinander kooperierten unter dem Gesichtspunkt, dass eine Ansiedlung auch dem Nachbarn nütze. Das aber funktioniere häufig nicht mit der Folge, dass mühsam Standorte innerhalb der Gemeindegrenzen gesucht würden, die aus städtebaulichen Gründen dafür aber eigentlich nicht geeignet seien. Insofern bestehe insbesondere in den Verflechtungsgebieten, und zwar nicht nur im Hamburger „Speckgürtel“, sondern auch im Umfeld von Ober- und Mittelzentren, Handlungsbedarf.

Herr Dr. von Mutius geht dann wie folgt auf einzelnen Punkte des Entwurfs ein.

Zu Punkt 7.5, Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs: In Absatz 3 sei von mehreren kleineren Ladeneinheiten im räumlich-funktionalen Verbund die Rede, deren Gesamtgröße die Großflächigkeit erreiche. In der Praxis sei es häufig so, dass solch faktischer großflächiger Einzelhandel sukzessive entstehe. Solche Entwicklungen seien nicht geplant beziehungsweise würden dann, wenn geplant, nicht offengelegt. Eine Betriebseinheit stelle das jedenfalls nicht mehr dar.

Durch das Beeinträchtigungsverbot in Absatz 4 mache sich die Landesplanung zu einem Mit-
hüter der kommunalen Planungshoheit oder der interkommunalen Abstimmung. Dies halte er
für ergänzend hilfreich. Problematisch erscheine ihm die Vorschrift, dass die Versorgungs-
funktion beziehungsweise die Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter Versorgungs-
strukturen benachbarter zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfe. Die Frage
in diesem Zusammenhang sei, welche Planungsstufe beziehungsweise welche Konkretisie-
rungsstufe einer Planung erreicht sein müsse. Insoweit hätte er sich mehr Klarheit gewünscht.

In Absatz 5 heiße es, dass die Gesamtstruktur des Einzelhandels der Bevölkerungszahl und
der sortimentspezifischen Kaufkraft im Nah- beziehungsweise Verflechtungsbereich „ange-
messen“ sein müsse. Der Begriff „angemessen“ sei hochgradig auslegungsbedürftig.

Das Gleiche gelte hinsichtlich der Stadtrandkerne I. und II. Ordnung. Da werde vielfach dar-
auf abgestellt, ob eine bestimmte Einrichtung möglich sei oder nicht. Die Frage sei, ob ge-
meint sei, ob sie zulässig sei. Hier sollte man sich auch einmal gesondert mit der Entwicklung
am Stadtrand von Hamburg beschäftigen. Dort werde nach wie vor eine großflächige Einrich-
tung nach der anderen geplant. Von einer eigenverantwortlichen kommunalen Planungshoheit
könne man da kaum noch reden.

In Absatz 7 gehe es um das siedlungsstrukturelle Integrationsgebot. Da spiele auch die schon
angesprochene Entwicklung von weiteren Stadtzentren hinein. In der Rechtsprechung sei
streitig, wer die Befugnis habe, das festzulegen. Er gehe davon aus, dass die Kommunen auf-
grund der kommunalen Planungshoheit selbst entscheiden könnten, wo ein weiteres Stadt-
zentrum entstehe, auch mit der Qualität der Zentralität, sodass die Raumordnung und Landes-
planung nicht sagen könne, das sei aber kein Zentrum. Das müsse man notfalls juristisch aus-
tragen.

Der in der Nr. 10 des Absatzes 7 zum Ausdruck kommende Gedanke, dass zur Sicherung des
landesplanerischen Ziels eines gestuften Versorgungssystems an geeigneten Standorten bei
der Aufstellung von Bebauungsplänen, insbesondere mit Ausweisung gewerblicher Bauflä-
chen, in der Regel Festsetzungen zu treffen seien, die eine diesen Zielen zuwiderlaufende
Entwicklung durch sukzessiv erfolgende Einzelhandelsansiedlungen ausschließen, sei richtig.
Aber auch da seien gewisse Grenzen gesetzt; man könne insofern nicht alles erreichen, was
man eigentlich erreichen wolle.

Ein weiteres Problem sei das Verhältnis von Discountern erstens zur städtebaulichen Bauleit-
planung, zweitens zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben und drittens zu Fachgeschäften
und Fachmärkten. Im Einzelhandel gehe der Trend dahin, dass die Discounter die einzigen

seien, die schwarze Zahlen schrieben. Das sei nicht nur auf eine aggressive Preisgestaltung zurückzuführen, die zum Teil auf einen Verdrängungswettbewerb hinauslaufe, sondern auch darauf, dass sie bislang jedenfalls nur Teilsortimente vorhalten müssten und in Verbindung mit Einzelprodukten - Beispiel Aldi als größter Vertreiber von EDV-Anlagen - die Kunden anzögen, die dann bei dieser Gelegenheit auch andere Artikel kauften. Solche Einzelprodukte, die die Kunden anlocken sollten, könne man auch nicht mit dem Begriff „Randsortiment“ erfassen.

Bislang seien solche Discounter wegen der Regelung des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung auf eine Verkaufsfläche von rund 700 m² reduziert, was ungefähr einer Geschossfläche von 1.200 m² entspreche. Das habe sich geändert. Discounter neuer Art lägen bei einer Verkaufsfläche zwischen 800 und 900 m². Außerdem hätten sie ihre Produktpalette geändert. Sie hätten sich inzwischen durch Hinzunahme von Frischfleisch und ähnlichen Artikeln zu Vollversorgern entwickelt. Das Preisniveau sei aber gleich geblieben.

Das Problem, das nun durch die Fortschreibung zu Recht angegangen werde, sei, dass Discounter heutzutage immer noch nach § 34 Baugesetzbuch an jeder Stelle, wo es einigermaßen räumlich und strukturell passe, genehmigt werden müssten. Insoweit gebe es seit dem 17. September 2003 einen Lichtblick, nämlich eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Erstplanungspflicht der Kommunen, also zu der Frage, ob nicht nur ein Planungsrecht bestehe, sondern ob nicht aus objektiven Kriterien geplant werden müsse unter dem Gesichtspunkt, dass Planung Konfliktbewältigung sei, sodass geplant werden müsse, wenn Konflikte nur durch Planung bewältigt werden könnten. Die Erfüllung dieser Planungspflicht müsse durch die Kommunalaufsicht mit dem Instrumentarium der Rechtsaufsicht auch sanktioniert werden. Darüber müsse auch mit den kommunalen Verbänden gesprochen werden.

Die entscheidende Frage sei, wie man eine strukturelle Ordnung in das Verhältnis von Discountern zu großflächigem Einzelhandel und Fachgeschäften mit Blick auf die Belebung von Innenstädten schaffen könne. Er sei ein leidenschaftlicher Verfechter der kommunalen Bauleitplanung, meine aber, dass eine Planungspflicht eingeführt werden müsse, weil Discounter bei der heutigen Einzelhandelsstruktur typischerweise die Auswirkung hätten, die § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung für den großflächigen Einzelhandel als Vermutung unterstelle. Discounter erreichten fast immer die Grenze von 1.200 m² Geschossfläche. Insofern sei der Denkansatz des Entwurfs richtig. Die Frage sei nur, ob auch die Lösung richtig sei. Da habe er Bedenken. Die Lösung solle nach dem Entwurf darin bestehen, dass im Zweifel ein Sondergebiet ausgewiesen werden müsse. Sein Bedenken gründe sich darauf, dass die Baunutzungsverordnung Bundesrecht sei. Ein neues Urteil spreche davon, dass die Verkaufsfläche zwischen 650 und 900 m² je nach Einzelfall schwanken könne. Der Bund denke aber gar nicht

daran, den § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung zu ändern. Mithin sei davon auszugehen, dass beim ersten Streitfall die bundesrechtliche Karte gezogen werde. Er wünsche sich eine Planungspflicht, die unterhalb dieser Schwelle ansetze. Dies habe er auch auf Bundesebene vorgeschlagen. Es wäre schön, wenn das durch das Landesplanungsrecht begünstigt würde.

Abg. Eichelberg legt dar, in den meisten Stellungnahmen sei davon die Rede gewesen, dass der Unternehmer eine gewisse Rechtssicherheit für seine Planungen brauche. Er fragt, ob Herr Dr. von Mutius glaube, dass der Entwurf diese Planungssicherheit schaffe.

Dr. von Mutius antwortet, die Planungs- und Investitionssicherheit aus Sicht der Wirtschaft werde durch den Entwurf deutlich verbessert. Dennoch blieben Abwägungs- und Rechtsprobleme bestehen.

Abg. Strauß lässt verlauten, sie unterstütze die Forderung nach einer Planungspflicht. Angesichts der enormen Kleinteiligkeit, die in Schleswig-Holstein bestehe, interessiere sie, ob man ähnlich wie bei der Windkraft, wo man klare regionale Planungsziele vorgegeben habe, auch regional festlegen könne, wie viele Discounter eine Region vertrage, mit der Folge, dass sich die Kommunen innerhalb der Region einigen müssen.

Dr. von Mutius führt dazu aus, wenn es bei der Kleinteiligkeit Schleswig-Holsteins bleibe, müsse man zwischen der Ebene der Kreise und der Ebene der Gemeinden eine lebensfähige, demokratisch legitimierte Struktur schaffen. Das seien in Niedersachsen die Samtgemeinden und in Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinden. In Schleswig-Holstein sei es bisher nicht möglich, aus dem Amt mehr zu machen als ein professionelles Büroangebot. Daraus ergebe sich aus seiner Sicht, dass, um die räumlichen Verflechtungen zu lösen, überlegt werden sollte, ob der Gesetzgeber nicht die Flächennutzungsplanung hochzone. Die Gemeinde mache dann mit Hilfe der professionellen Verwaltung die Detailplanung, sprich die B-Pläne. Dann hätte man ein Stück mehr Struktur und mehr Sicherheit.

* * *

Abg. Eichelberg schlägt vor, den Antrag der CDU-Fraktion in Drucksache 15/3659 durch die erfolgte Anhörung für erledigt zu erklären und der Landesregierung zu empfehlen, die heute vorgetragenen Stellungnahmen bei der Fortschreibung des Landesraumordnungsplans zu berücksichtigen. - Abg. Kruse unterstützt diesen Vorschlag. - Der Ausschuss beschließt dies einstimmig.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Terminplanung für den Agrarausschuss

Der Agrarausschuss verständigt sich auf folgenden zusätzlichen Sitzungstermin: Dienstag,
13. Januar 2005, 10 Uhr.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Der Vorsitzende des federführenden Agrarausschusses, Abg. Ehlers, schließt die Sitzung um 14:10 Uhr.

gez. Claus Ehlers

Vorsitzender

gez. Petra Tschanter

Geschäftsführerin

Der Hauptgeschäftsführer

Einzelhandelsverband Nord-Ost e.V. – Postfach 1969 – 24018 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
z. H.Frau Petra Tschanter
Geschäftsführerin des Agrarausschusses
Postfach 7121

24171 Kiel

**Einzelhandelsverband
Nord-Ost e.V.**
Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern

Per E-Mail Agrarausschuss@landtag.ltsh.de

05.11.2004
Bö/H/e
Dokument2

**Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplans insbesondere zu
Einrichtungseinrichtungen größeren Umfangs
Ihr Schreiben vom 3.11.2004**

Sehr geehrte Frau Tschanter,

herzlichen Dank für Ihre Einladung zum Anhörungstermin am 09. Dezember 2004. Wir werden der Einladung gern folgen und uns entsprechend unserer bisherigen schriftlichen Stellungnahme äußern, die wir als Anlage noch einmal beigefügt haben.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

gez. D. Böckenholt
Hauptgeschäftsführer

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5170**

Hopfenstraße 65
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 74 07-0
Telefax (04 31) 9 74 07-24
Internet: www.ehv-nord-ost.de

Kieler Volksbank eG
BLZ 210 900 07
Kto. Nr. 90 004 507

Der Hauptgeschäftsführer

Einzelhandelsverband Nord-Ost e.V. – Postfach 1969 – 24018 Kiel
Innenministerium des
Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 9 Landesplanung
Herrn Kurt Püstow
Postfach 71 25

24171 Kiel

**Einzelhandelsverband
Nord-Ost e.V.**
Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern

21.09.2004
Bö/HGF/R
Entwurf-Teilfortschr.-
Landesraumordnungsplan.doc

Entwurf einer Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplans; Anhörung- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 4 Landesplanungsgesetz

Sehr geehrter Herr Püstow,

der Einzelhandelsverband Nord-Ost e. V. begrüßt grundsätzlich die Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplans. Wir erkennen darin eine notwendige und zielgerichtete Neuausrichtung der landesplanerischen Instrumente.

Seit Jahren stellen wir fest, dass die Gesamthandelsfläche in Schleswig-Holstein trotz rückläufiger Bevölkerungszahlen kontinuierlich angewachsen ist. Neue Verkaufsflächen verdrängen oder entwerten alte Flächen. Hinzutretende Großflächen vernichten gesunde Einzelhandelsstrukturen und verhindern vielfach Investitionen an integrierten Standorten, so dass bestehende Zentren in ihrem Bestand gefährdet sind. Dem „Hochschaukeln“ benachbarter Kommunen im Flächengigantismus muss ein Ende bereitet werden. Der Fehlentwicklung hat der Bundesgesetzgeber durch die Neuerungen in § 2 Absatz 2 BauGB bereits Rechnung getragen. Auch die vorgesehene Neufassung des Landesplanungsgesetzes wird nach unserem Dafürhalten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Situation leisten.

Nachfolgend werden wir uns lediglich mit der Teilfortschreibung zu Ziffer 7.5 befassen. Dazu im Einzelnen:

1. Die **Absätze 1 und 2** finden ausdrücklich unsere Zustimmung. Insbesondere die Zielvorgabe, in allen Gemeinden auf ausreichende, wohnortnahe Einzelhandelseinrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs, insbesondere an Lebensmitteln, hinzuwirken, ist begrüßenswert. Die Verkaufsfläche dabei am

Hopfenstraße 65
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 74 07-0
Telefax (04 31) 9 74 07-24
Internet: www.ehv-nord-ost.de

Kieler Volksbank eG
BLZ 210 900 07
Kto. Nr. 90 004 507

örtlichen Bedarf auszurichten und die Deckung des spezialisierten, höherwertigen, sowie länger und langfristigen Bedarfs am zentralörtlichen System auszurichten konkretisiert die Grundsätze des Absatzes 1 sachgerecht.

Soweit in der Erläuterung zu den Absätzen 1 und 2 in diesem Zusammenhang auf eine maximale Richtgröße für einen Verbrauchermarkt-Vollsortiment zur Nahversorgung auf eine Verkaufsfläche von 1.500 qm im Sinne der Expertenkommission zur Baunutzungsverordnung verwiesen wird, gehen wir davon aus, dass damit der Bericht der Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel“ vom 30.04.2002 gemeint ist. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen hat darin in Abstimmung mit der Bauministerkonferenz, den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden des Einzelhandels eine Aussage zur Regelung des § 11 Absatz 3 BauNVO in Bezug auf Benachteiligungen von Lebensmittelsupermärkten bei der Standortzuweisung getroffen. Mehrheitlich war man der Auffassung, dass eine Änderung von § 11 Absatz 3 BauNVO nicht erforderlich sei, da die angelegte Flexibilität dieser Vorschrift ausreicht, um unter Berücksichtigung des Einzelfalls sachgerechte Standortentscheidungen für den Lebensmitteleinzelhandel zu treffen. Die Arbeitsgruppe betont in ihrem Bericht, dass nicht allein das Erreichen der Großflächigkeit eines Einzelhandelsbetriebs die Vermutung unerwünschter städtebaulicher Auswirkungen rechtfertigt und damit auch oberhalb des Regelvermutungswertes von 1.200 qm Geschossfläche Anhaltspunkte dafür bestehen können, dass die in § 11 Absatz 3 Satz 2 BauNVO bezeichneten Auswirkungen nicht vorliegen. Bezogen auf Lebensmittelsupermärkte können sich solche Anhaltspunkte insbesondere aus der Größe der Gemeinde/des Ortsteils, aus der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und dem Warenangebot des Betriebes ergeben. Zur Vermeidung von Benachteiligungen der Lebensmittelsupermärkte (die definiert werden mit „mindestens 5.000 Artikel aus dem Lebensmittelsortiment – laut Euro-Handelsinstitut (EHI) 400 qm bis 1.500 qm Verkaufsfläche) gegenüber anderen Vertriebsformen des Lebensmittelhandels könne über § 11 Absatz 3 BauNVO dem Lebensmitteleinzelhandel eine besondere Bedeutung zur Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung zugestanden werden, so dass von großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben in größeren Gemeinden und Ortsteilen auch oberhalb der Regelvermutungsgrenze von 1.200 qm aufgrund einer Einzelfallprüfung dann keine negativen Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung und den Verkehr unterstellt werden, wenn der Nonfood-Anteil weniger als 10 % der Verkaufsfläche beträgt und der Standort verbrauchernah und hinsichtlich des induzierten Verkehrsaufkommens verträglich sowie städtebaulich integriert ist.

Es wäre aus unserer Sicht hilfreich, an dieser Stelle ausdrücklich auf den Bericht der Arbeitsgruppe zu verweisen und diesen damit auch zum Inhalt des Landesraumordnungsplans zu machen. Dies um so mehr, als dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem am 22. Juli dieses Jahres erlassenen Beschluss unter dem Aktenzeichen (BVerwG 4 B 29.04) dem Bericht der Arbeitsgruppe unter ausdrücklicher Erwähnung gefolgt ist, und dieser damit bereits Eingang in die höchstrichterliche Rechtsprechung gefunden hat. Das Urteil haben wir unserer Stellungnahme beigelegt.

2. Die über **Absatz 3** vorgesehene Aufwertung des Zentralitätsgebots und damit verbundene Förderung der interkommunalen Rücksichtnahme wird ebenfalls begrüßt, wobei wir allerdings auch hier gern die Einbeziehung des Berichtes der Arbeitsgruppe Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel sehen würden.

3. Die konkretere Abfassung des Beeinträchtigungsverbots in **Absatz 4** und die Aufnahme des zusätzlichen Abgrenzungskriteriums „sortimentspezifische Kaufkraft“ zum Konkruenzgebot in **Absatz 5** werden zielorientiertere Planungsentscheidungen erleichtern und Missstände bisheriger unklarer Entscheidungsgrundlagen beseitigen.

Die Zuordnung der FOC bzw. DOC ausschließlich zu Oberzentren und dort auch nur integriert in die vorhandene Zentrenstruktur wird diesseits genauso befürwortet, wie die neuen Größendifferenzierungen einzelner Einkaufseinrichtungen und ihre Zuordnung. Die Festsetzung einer Obergrenze wird sich insbesondere bei den Mittelzentren positiv auswirken. Hier gab es aus unserer Sicht in der Vergangenheit erhebliche Fehlentwicklungen.

4. Das in **Absatz 6** ausformulierte siedlungsstrukturelle und das städtebauliche Integrationsgebot ist aus unserer Sicht ein erfreulicher Ansatz, bisherigen Fehlentwicklungen der Einzelhandelsstruktur entgegen zu wirken.
5. Problematischer scheint uns die Regelung in **Absatz 9**. Hiernach sollen Discountmärkte ausweislich der in der Begründung dargestellten Auswirkungen zukünftig unabhängig von ihrer Verkaufsflächengröße neben dem Kerngebiet nur noch in Sondergebieten nach § 11 Absatz 3 BauNVO anzusiedeln sein.

Nach unserer Kenntnis ist eine derartige Regelung in keinem anderen Landesentwicklungsprogramm bislang enthalten. Wir sehen in dieser Regelung rechtliche Schwierigkeiten. Uns stellt sich die Frage, ob die Regelung zulässig ist und künftig Bestand haben kann. Es wird eine bestimmte Vertriebsform herausgegriffen, und unabhängig von der Größe, entgegen der Regelung in der BauNVO, jeweils eine Sondergebietsausweisung vorgeschrieben. Hierin kann der direkte Eingriff in den Wettbewerb gesehen werden. Daneben wird natürlich auch in die unmittelbare kommunale Planungshoheit eingegriffen. Da Vertriebsformen auch einem Wandel unterliegen und die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Vertriebsformen oftmals nicht klar sind, ist zudem die Frage, ob man mit der hier gefundenen Definition für Discountmärkte vor Ort überhaupt praktikabel arbeiten kann.

Die in der Begründung gefundene Definition oder besser, die Beschreibung und Sichtweise von Discountmärkten, ist durchsetzt von subjektiven Begriffen. Bei den so genannten „klassischen Discountern“ steht zunehmend eine Verschiebung, Änderung oder Erweiterung des Sortiments an. Das Einhalten klarer justitierbarer Grenzen ist daher kaum noch möglich. Aus diesen Gründen heraus und mit den damit zusammenhängenden kaum lösbaren Schwierigkeiten, ist die BauNVO vertriebstypneutral und verweist bei der Zuordnung von Betrieben im Hinblick auf die unterschiedlichen Gebietskategorien der BauNVO auf objektiv überprüfbare Kriterien, wie beispielsweise Verkaufsfläche oder Geschossfläche.

Mögliche Probleme hinsichtlich der Standortzuweisung von Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben lassen sich unseres Erachtens juristisch einwandfrei nicht durch die vorgesehene Festlegung im Raumordnungsplan lösen. Die Gesamthematik im Hinblick auf den Strukturwandel im Lebensmittel-Einzelhandel und auch die hieraus resultierenden Probleme bei der Standortzuweisung für Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe, wurde, wie oben bereits ausgeführt, ausführlich in der Arbeitsgruppe beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erörtert und analysiert. Der beigefügte Bericht der

Arbeitsgruppe versucht auch gerade das Problem der Unterschiedlichkeit von so genannten Discountbetrieben und Lebensmittel-Supermärkten möglichst praktikabel anzugehen und Hinweise für die Standortentscheidung vor Ort zu geben. Der Bericht wird nach unserer Einschätzung bei Standortentscheidungen vor Ort nicht immer genügend berücksichtigt. Auch an dieser Stelle könnte er Einzug in den Landesraumordnungsplan finden, wodurch eine weitreichende Berücksichtigung gewährleistet wäre.

6. Die in **Absatz 10** geforderten Festsetzungen sind ebenso zu begrüßen wie die in **Absatz 11** aufgeführte interkommunale Abstimmung.

Insgesamt bewerten wir die Neufassung von Ziffer 7.5 des Landesraumordnungsplans damit positiv.

Mit freundlichen Grüßen

D. Böckenholt
Hauptgeschäftsführer



Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 9 / Landesplanung
Postfach 71 25

24171 Kiel

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Stv. Hauptgeschäftsführer
und Pressesprecher

Telefon 04331 1420-43
Telefax 04331 1420-50
E-Mail: froehlich@uvnord.de

Rendsburg, 15.10.2004
Fr./Pe.

Entwurf einer Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplans

hier: Stellungnahme im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens
gemäß § 7 Abs. 4 Landesplanungsgesetz

Sehr geehrter Herr Püstow,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28. April und 25. Mai d.J. haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf gegeben. Wir machen von dieser Möglichkeit nachfolgend gerne Gebrauch, weisen vorsorglich darauf hin, dass auch Mitgliedsverbände von uns befragt worden sind und Stellungnahmen abgegeben haben und danken zugleich für die eingeräumte Fristverlängerung, die uns ermöglicht, Anmerkungen aus unserer Mitgliedschaft aktuell einzuführen:

I. Vorbemerkung

Zu der geplanten Aufnahme von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz in Flusseinzugsgebieten im Binnenland äußern wir uns nachfolgend detailliert, zum Abschnitt 7.5 *Einkaufseinrichtung größeren Umfangs* verweisen wir auf die bekannten Stellungnahmen des Verbandes der Mittel- und Großbetriebe im Schleswig-Holsteinischen Einzelhandel und der diesbezüglich mit Herrn Grüter geführten Gespräche. Insbesondere die Einlassungen unseres Mitgliedsverbandes machen wir uns zum Gegenstand des eigenen Vortrages.

II. Zu Abschnitt 5.1

UVNord verkennt nicht die Notwendigkeit zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten. Wir müssen jedoch eine Implementierung von Vorbehaltsgebieten bzw. Vorranggebieten, insbesondere im Hinblick auf die Ergänzung von „potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen“, vor dem Hintergrund einer noch nicht vorhandenen bundeseinheitlichen Regelung zum Hochwasserschutz, ablehnen.

Nach der Ziffer 5.1.1.6 des Entwurf sollen Vorbehaltsgebiete und nach der Ziffer 5.1.3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Regionalplänen ausgewiesen werden. Die Voraussetzungen für eine besondere Bedeutung der potentiellen Überschwemmungsgebiete werden aber nicht weiter definiert. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen dienen und zusätzlich zur Risikovorsorge in den „potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen“ beitragen. Mit anderen Worten: Es können sogar anders genutzte Flächen, einschließlich Siedlungsflächen, betroffen sein.

Unternehmen aus den unterschiedlichsten Bereichen, insbesondere aber aus dem Bereich der Chemie befinden sich oft an Flüssen bzw. Flusseinzugsgebieten. Nach der hier zur Stellungnahme vorliegenden Vorlage würde dies aller Voraussicht nach bedeuten, dass das Betriebsgelände eines Unternehmens, das an dem Fluss liegt, unter die Vorbehaltsgebiete subsummiert werden dürfte. Wenn ein solches Unternehmen aber in den Ausbau von Betriebsflächen investieren will, wird es nach der Formulierung des Entwurfs keine Genehmigung erhalten. Im Gegenteil: Die Behörden hätten sogar die Möglichkeit, den Rückbau von Betriebsteilen zu erwirken, denn es wird eindeutig von der Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsgebieten gesprochen (Absatz 2). Durch die Ausweisung ist eine Nutzung einschließlich einer weiteren Siedlungsentwicklung zwar nicht generell ausgeschlossen, doch ist aus unserer Sicht eine Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche unmöglich, da die Merkmale für potenziell überflutungsgefährdete Gebiete nicht genannt werden. Hieraus ergibt sich eine Rechtsunsicherheit, die sicherlich nicht gewollt sein kann und die die Folge hätte, dass sich insbesondere die Verwaltungsgerichte im Rahmen der Auslegung mit der Thematik beschäftigen müssten. Eine Investitionssicherheit der Unternehmen wäre darüber hinaus nicht mehr gegeben; es besteht die Gefahr, dass Schleswig-Holstein wirtschaftlich weiter abfällt im Vergleich zur Entwicklung der übrigen Bundesländer. Durch diese Vorgaben wird der Genehmigungsaufwand erheblich erhöht, was zu weiteren Kostenbelastungen auf Seiten der Verwaltung und bei privaten Projektträgern führen wird.

Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass die Genehmigungsverfahren durch den erhöhten Prüfungsumfang noch mehr Zeit in Anspruch nehmen werden als es schon heute der Fall ist. Sie sind außerdem mit einem ungewissen Ausgang verbunden. Es kann nicht im Sinne der Interessen des Landes sein, durch eine undifferenzierte Umsetzung des Hochwasserschutzes eine industrielle Tätigkeit großflächig massiv zu erschweren. Hierdurch geht die Flexibilität in der Anwendung verloren, was die Verhinderung neuer gewerblicher Tätigkeiten in der Fläche bedeuten kann. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Wirtschaft werden weiter eingeengt.

Die Ausweisung von potentiellen Überschwemmungsgebieten als Vorbehalts- oder „schlimmer“ als Vorranggebiete (Ziffer 5.1.3.4) ohne entsprechende vorgegebene wissenschaftliche Grundlagen widerspricht dem Ziel eines sinnvollen und nachhaltigen Hochwasserschutzes.

Wir regen nicht nur an, sondern fordern hiermit, die Neufassung des Raumordnungsplans (Ziffer 5.1.1.6 und 5.1.3.4) den derzeitigen bundesrechtlichen Regelungen anzupassen und nicht mögliche zukünftige Regelungen vorweg zu nehmen. Auf keinen Fall dürfen die Regelungen eine Ausweisung von sog. potenziellen Überschwemmungsgebieten beinhalten.

Wir wollen nicht verhehlen, dass es die Sache der einzelnen Bundesländer ist, den Hochwasserschutz zu regeln. Bei der Umsetzung in der vorgelegten Form würde dies jedoch bedeuten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in unserem Lande erheblich eingeschränkt werden würde. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen Jahre ist dies aber nicht mehr hinnehmbar.

Im Weiteren legen wir auf folgenden Hinweis großen Wert: Im Rahmen des weiteren Verfahrens darf keinesfalls außer Acht gelassen werden, dass es nicht zu einer Gefährdung wichtiger verkehrsinfrastruktureller Zukunftsprojekte kommt. Für uns steht hier an oberster Stelle, dass jegliche Beeinträchtigung der Fahrrinnenanpassung der Elbe ausgeschlossen wird. Über die Bedeutung des Hamburger Hafens bedarf es an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen, da die Bedeutung gerade auch für Schleswig-Holstein unbestritten ist.

Und noch eine letzte Anmerkung:

Der Weg, der mit dem vorgelegten Entwurf eingeschlagen werden soll, nämlich den Hochwasserschutz in die Regionalplanung zu bringen, halten wir nicht für geeignet. Insbesondere Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz und auch der Hochwasserschutzgesetzentwurf bieten weitreichende Grundlagen, um u.a. im Verordnungswege entsprechende Gebiete zu schützen. Darüber hinausgehende weitreichende Festlegungen von Gebieten im Regionalplan wird zu erheblichen Wertminderungen der betroffenen Grundstücke führen. Hiervon dürften vor allem die Landwirte betroffen sein. Wir verweisen hier im Einzelnen auf

die Stellungnahme des Bauernverbandes Schleswig-Holstein vom 13. September 2004. Die dort gemachten inhaltlichen Ausführungen unterstützen wir mit Nachdruck.

Für den Fall der Anhörung im weiteren Verfahren stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UVNord – Vereinigung
der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

gez. Fröhlich

(Michael Thomas Fröhlich)